GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

# **Urteil** des Gerichts
# in der Rechtssache T-357/24 | Opera Norway / Kommission

Pressemitteilung Nr. 113/26

Luxemburg, den 2. September 2026

## Gesetz über digitale Märkte: Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, Microsoft nicht als Torwächter für Edge zu benennen

In ihrem Beschluss vom 12. Februar 2024[1] stellte die Kommission fest, dass der Internetbrowser Microsoft Edge kein wichtiges Zugangstor im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte (DMA)[2] darstellt, und beschloss daher, Microsoft nicht als „Torwächter" für diesen Dienst zu benennen.

Opera Norway, Herausgeberin des Browsers Opera, ficht den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der Europäischen Union an.

**Das Gericht weist die Klage von Opera Norway in vollem Umfang ab.**

Es stellt fest, dass Opera Norway von der angefochtenen Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen und daher klagebefugt ist.

In der Sache bestätigt es die Beurteilung der Kommission, dass **Edge kein wichtiges Zugangstor** im Sinne des DMA darstellt. Die Kommission durfte sich u. a. auf die geringe Nutzerzahl dieses Browsers stützen und sie mit derjenigen anderer Browser vergleichen, da diese Gesichtspunkte für die Beurteilung der tatsächlichen Bedeutung von Edge als Zugangstor, das es den gewerblichen Nutzern ermöglicht, ihre Endnutzer zu erreichen, relevant sind.

Die Kommission durfte ferner berücksichtigen, dass Edge auf der Browser-Engine Blink beruht, wodurch die Fähigkeit von Microsoft, bestimmte wesentliche Aspekte des Dienstes selbständig zu kontrollieren, reduziert wird.

Darüber hinaus konnte die Kommission feststellen, dass die Integration von Edge in das Microsoft-Ökosystem, einschließlich seiner Vorinstallation unter Windows und der sonstigen ihm zugutekommenden Werbemaßnahmen, nicht ausreichend dazu beitrug, Edge zu einem wichtigen Zugangstor zu machen.

Unter diesen Umständen entscheidet das Gericht, dass **die Kommission keinen Fehler begangen hat**, als sie davon ausging, dass Microsoft, obwohl sie die im DMA vorgesehenen quantitativen Schwellenwerte erreicht, **hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, um darzutun, dass Edge kein wichtiges Zugangstor darstellt.**

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigerklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Direktion Kommunikation
Referat Presse und Information

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „ European Broadcasting Service “ ✆ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Durchführungsbeschluss C(2024) 806 final der Kommission vom 12. Februar 2024 zum Abschluss der Marktuntersuchung in Bezug auf Bing, Edge und Microsoft Advertising nach dem Gesetz über digitale Märkte (DMA).

[2] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

Der DMA zielt auf große digitale Plattformen ab, die eine zentrale Stellung in der digitalen Wirtschaft einnehmen. Er gilt für Dienste, die ein „wichtiges Zugangstor“ darstellen, d. h. einen unverzichtbaren Zugang, über den Unternehmen, die ihre Dienste online anbieten möchten, die Endnutzer erreichen können. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Suchmaschine, ein Betriebssystem, ein soziales Netzwerk oder einen Internetbrowser handeln, sofern dieser häufig für den Zugriff auf andere digitale Dienste genutzt wird. Unternehmen, die solche Dienste anbieten und bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Größe und ihres Einflusses auf den Markt erfüllen, werden als „Torwächter“ bezeichnet und unterliegen besonderen Verpflichtungen, die sicherstellen sollen, dass die Märkte, auf denen sie tätig sind, bestreitbar und fair sind und bleiben.